Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 11 (1904)

Heft: 1

Artikel: Begriff und kurze Geschichte der lateinischen Kirchensprache

Autor: K.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

* Begriff und kurze Geschichte der lateinischen Kirchensprache.

Die lateinische Sprache ist in der katholischen Kirche des Abendlandes im Gebrauch: 1) für die heiligen Schriften des Alten und Neuen Bnntes in dem authentischen Texte der lateinischen Bulgata; 2) in der Liturgie; 3) im geistlichen Geschäftsverkehr der kirchlichen Zentralbehörden; 4) bei dem wissenschaftlichen Lehrvortrage.

Unter Kirchensprache oder liturgischer Sprache im engeren Sinne versteht man nach dem Serkommen eine fremde oder ausgestorbene Sprache, deren sich die Kirche bei ihren gottesdienstlichen Handlungen bedient. Die liturgische Sprache war in der ersten christlichen Zeit die herrschende Landessprache; als Landessprachen waren zur Zeit der Gründung der christlichen Kirche herrschend: die griechische, die lateinische und die sproschaldäische, welche schon durch die Überschrift des Kreuzes auf dem Berge Golgotha gleichsam zur liturgischen Sprache geheiligt worden waren.

Im Abendlande insbesondere war die lateinische Sprache Die herrichende, und nur diese Sprache konnte als Rirchensprache des Abendlandes auch aus praktischen Grunden in Betracht kommen, da die Sprachen der von den Römern besiegten Bolfer mehr oder weniger noch unausgebildet waren, gang abgefehen von den gablreichen Dialetten (Mundarten), die in einzelnen Gegenden fast ausschließlich in Übung waren. Ebenso wie heute die Bentralregierung eines gemischtsprachigen Landes nicht nur in Rücksicht auf die Berschiedenheit der Sprache felbst, fondern auch in Rudchficht auf die mehr oder minder gahlreichen, von einander mehr oder weniger abweichenden Dialette eine gemeinfame Staatsiprache mindeftens für den Berkehr der Staatsbehörden unter einander benötigt, ebenso trat auch an die fatholische Kirche icon fruh. zeitig das Bedürfuis heran, eine geeignete liturgische Sprache fich ju Dies ift in möglichster Rurge und Verftandlichkeit ausgedrückt ber historische (geschichtliche) Grund der Annahme der lateinischen Sprache als Rirchensprache in der abendländischen Rirche. Daß aber die Rirche auch heute noch auf der Beibehaltung der lateinischen Sprache als Rultsprache besteht, ja heute noch viel mehr als in den ihrer Ausbreitung einer gemeinsamen Unfangsstadien Rultsprache bedarf, dürfte jedem Unvoreingenommenen aus den im folgenden ange= führten Bründen wohl flar werden.

Wir bemerkten, daß jede Staatsverwaltung eines national gemischten Reiches einer gemeinsamen einheitlichen Sprache für den Verkehr der Zentralbehörden bedarf, um ihren Aufgaben in vernünftiger,

natürlicher Weise gerecht werden zu können. Wo in aller Welt existiert aber ein Reich, das so viele Nationen, so viele Sprachen umfaßt als tie katholische Weltkirche? Wenn gerade in Staaten, die an der Spize der nationalen Bewegung stehen, die Zentralbehörden im Verkehre mit den Behörden anderssprachiger Reichsteile (wie z. B. in Deutschland, in Nordamerika 20.) nur in einer gemeinsamen Staatssprache verkehren, so kann man es vernünstiger Weise wohl auch dem Parste nicht versübeln, wenn er und die unter seiner Leitung stehenden Zentralbehörden der Kirche mit den Bischöfen in Italien, Österreich ungarn, Teutschland, Frankreich, Spanien, Rußland, der Schweiz, Englaud, in Nordund Südamerika, in Afrika und Asien, in Australien usw. in einer allen Bischöfen und den andern kirchlichen Behörden der ganzen Welt verständlichen gemeinsamen Sprache wenigstens in offiziellen (ämtlichen) Angelegenheiten versehren.

Wenn wir das Gesamtgebiet des kirchlichen Amtsver hrs überblicken, so sinden wir drei Hauptabteilungen desselben: 1. Verhandlungen bei der höchsten kirchlichen Autorität und den ihr unmittelbar angehörenden Behörden. (Atten der Konzilien; papstliche enzyklische Schreiben; Bullen; Breven; diplomatische Verhandlungen; Konkordate und Konventionen; Erlasse und Ertscheidungen papstlicher Kongregationen und Gerichte). 2. Internationaler Versehr von Bischösen, geistlichen Behörden und einzelnen Personen in kirchlichen Angelegenheiten mit geistlichen Behörden und Personen, die einer anderen Nationalität angehören. 3) Der Amtsversehr zwischen Behörden und einzelnen Personen, welche derselben Nationalität (Kirchenprovinz und Diözese) angehören.

Bei den zwei ersten der angeführten drei Abteilungen des tirch= lichen Umtst ersehrs ist die Anwendung und Beibehaltung der lateinischen Sprache durch die Natur der Sache herbeigeführt. "Es ist hier", so sührt Karl Zell im "Katholik" (Jahrg. 1869, S. 323 u. 324) aus, "ein gemeinsames und allgemein bekanntes Organ der Mitteilung nötig; ein solches hat man an der lateinischen Sprache, und es wäre gewiß nicht zu rechtsertigen, wenn man hierin von der traditionellen viel=hundertjährigen Übung abgehen wollte." Bei der dritten Abteilung könnte man meinen, der durchgängige Gebrauch der betr. Nationalsprache sein auch für den kirchlichen, ebenso wie für den übrigen außerkirchlichen Geschäftsverkehr, angezeigt. Es ist jedoch hier eine Unterscheidung zu machen. Bei demjenigen Teile des kirchlichen Geschäftsverkehrs, welcher die nicht Latein verstehenden Gläubigen oder das gesamte Publikum berührt, wird der Gebrauch der Nationalsprache am Plaze sein. Unders

aber verhält es sich mit dem Geschäftsverkehr der geistlichen Behörden und Personen unter sich und bei solchen Aktenstücken, von welchen nicht bloß innerhalb der betr. Nationalität, sondern unter Umständen auch bei katholischen kirchlichen Behörden und Personen anderer Nationalitäten Gebrauch zu machen ist (wie Taussicheine, Dimissoriale, literae formatae u. dgl.). Daß bei dieser letztern Klasse von kirchlichen Urkunden und Aktenstücken die lateinische Sprache die zur Anwendung geeignetste ist, kann keinem Zweisel unterliegen. Geht man überhaupt und im allgemeinen von dem gewiß richtigen Grundsatz aus, daß im Interesse der kirchlichen Einheit die allgemeine und gemeinsame lateinische Kirchensprache möglichst seiselben auch bei dieser zuletzt genannten Abteilung des kirchlichen Geschäftsverkehrs möglichst erweitern und begünstigen, und den Gebrauch der Nationalsprache nur da eintzeten lassen, wo das Bedürsnis des allgemeinern Verständnisses dies ersordert.

Sogenannte lebende Sprachen, welche noch in der Ausbildung begriffen und noch nicht zu festen Gliederungen frustallifiert find, eigne sich, wie bereits angedeutet, von vorneherein nicht für die Liturgie, welche feststehender, bestimmter Formen bedarf, umfomehr als die Liturgie als hauptquelle der Tradition für alle Zeiten ein vorzügliches Argument für bie Glaubensfätze bildet. Das Lateinische mar, nachdem es zu einer flaren, befonders der Gefetgebung dienenden Sprache ausgestaltet worden mar, die geeignetste Sprache für die Rult- und Gefetgebungszwecke der katholischen Rirche, wegen seiner bestimmten Regeln und festen Formen und der genau umschriebenen Bedeutung ber Worte. Dies bewog die Rirche, die alte, nunmehr "tote" Sprache, wie fie ichon früher die ehrwürdige Sulle der Liturgie gebildet, auch fürder als Die gleichen Gründe fachlicher Ratur Rultiprache festzuhalten. bewogen zu gleichem Vorgeben die Griechen, unierte wie nichtunierte, indem fie für die Liturgie das althellenische Idiom beibehielten, mahrend fich die Boltssprache ichon jum Neugriechischen ausbildete; ahnlich handelten die Armenier, Sprer, Abeffinier und die arabifch redenden Meghpter. Alle fatholischen Bölfer hielten es fozusagen für felbstverftandlich, daß die Sprache des Alltagelebens für den Dienft Gottes und Die mittlerische Tatigfeit der Stellvertreter Chrifti fich nicht gezieme, daß man, wenn man vor Gott hintritt, mit dem profanen Rleide auch bie gewöhnliche Umgangsfprache ablegen muffe, und daß die feften Normen der Liturgie wie der koftbare Schat des Glaubensinhaltes nicht Schwanten und Wechfel einer lebenden Sprache ausgeset dem fein dürfen. К. Н.